

Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Kiel: Pries-Friedrichsort "Friedrichsorter Straße/An der Schanze" vom 18.03.1999

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I Seite 2902, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.1996 (GVObI. S.-H. Seite 529), berichtigt am 30.05.1997 (GVObI. S.-H. Seite 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVObI S.-H. Seite 474) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18.02.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Baugebiet Kiel Pries-Friedrichsort, "Friedrichsorter Straße/An der Schanze". Das Gebiet ist im vorgehefteten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung nach § 173 BauGB wird durch die Gemeinde (Stadtplanungsamt) erteilt. Ist darüber hinaus eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

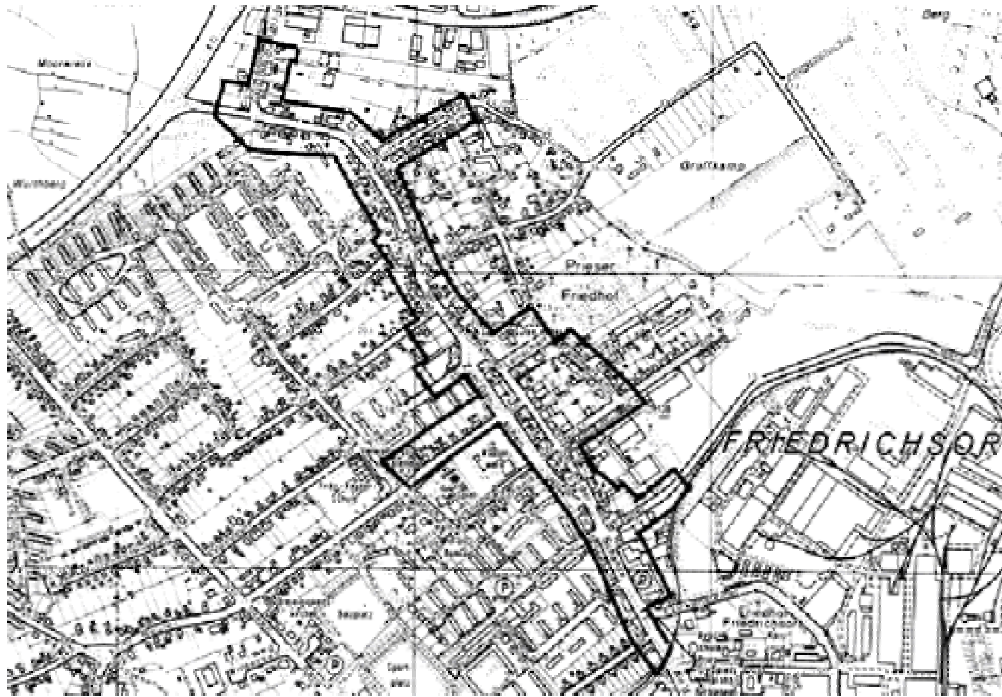
Ausgefertigt:

Kiel, 18.03.1999

gez. Norbert Gansel

Der Oberbürgermeister

Anm: Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 24.03.1999



Räumlicher Geltungsbereich des Satzungsgebietes